

Stadt: Burgbernheim
Ortsteil: Schwebheim
Kreis: Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Anlage 4
31.07.2025



Bebauungsplan Nr. 35 "Gewerbegebiet Schwebheim Mitte" mit integriertem Grünordnungsplan

Entwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Burgb23-0004

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Grundlagenermittlung	4
2.1	Beschreibung des Bestandes	4
2.2	Schutzgebiete/Biotope	5
2.3	Artenschutzkartierung	5
2.4	Vorbelastungen.....	6
2.5	Wirkungen des Vorhabens.....	7
2.5.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.5.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	7
2.5.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	7
3.	Verfahrenshinweise saP	8
4.	Prüfungsablauf saP.....	9
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung.....	9
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort.....	10
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).....	16
4.3.1	Prüfungsinhalt.....	16
4.3.2	Datengrundlagen	16
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	16
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	16
4.3.5	Maßnahmen	21
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung.....	24
5.	Zusammenfassung	25
	Abbildungsverzeichnis	26
	Anlage	27

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burgbernheim befindet sich im Landkreis Neustadt an der Aisch des Regierungsbezirkes Mittelfranken, ca. 60 km südlich des Regional/Oberzentrums Würzburg sowie 27 km nördlich des Oberzentrums Ansbach.

Für den Bereich „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“ hat die Stadt Burgbernheim die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem konkreten Bedarf an Gewerberaum begegnet werden.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg auf Fl.St.-Nr. 175, der im Osten mit dem Wirtschaftsweg auf Fl.St.-Nr. 176 verbunden ist. Letzterer führt im Süden zur Hauptstraße.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“ läuft das Verfahren Flächennutzungsplan 5. Änderung. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche als Fläche für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden in der 5. Flächennutzungsplanänderung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Der Satzungsbeschluss bzgl. der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“ wird erst nach Wirksamkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Somit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB gewährleistet.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotop- oder sonstigen Schutzgebiete bekannt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“ befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schwebheim und liegt an einem in südlicher Richtung leicht abfallenden Hangbereich. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Süden grenzen gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen (Solaranlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) an. Ansonsten grenzen Bereiche an, die landwirtschaftlich genutzt werden. Westlich vom Plangebiet (ca. 400 m) verläuft die Bundesstraße B13 in Richtung Nord-Süd.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A11)
- Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten junger Ausprägung (B311)

Und folgende Sonderstrukturen finden sich angrenzend:

- Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A11)
- Sonderflächen der Land- und Energiewirtschaft, teils versiegelt – Photovoltaikfläche (P412)
- Wirtschaftswege, geschottert (V32)
- Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete (inkl. typischer Freiräume) (X11)



Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen am 10.09.2024, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 19.02.2025

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände¹:

Bodendenkmal:

- östl. mit kleinteiliger Überschneidung
D-5-6528-0220
Bestattungsplatz des Endneolithikums

Flächen der Biotopkartierung:

- südlich ca. 400 m
6528-0003-003
Bachbegleitende Gehölze an Ainbach und Aisch, von der Quelle bis Bad Windsheim

Naturpark:

- ca. 2 km nördlich
Naturpark Steigerwald

Das Plangebiet befindet sich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (E)².

Die Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände sind in der Planung berücksichtigt worden. Es sind entsprechende Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bebauungsplan festgesetzt.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LfU am 18.03.2024 übermittelt. Innerhalb oder in unmittelbare Nähe des Plangebietes befindet sich kein Punktfund.

¹ Bayernatlas, Datenabfrage vom 15.11.2024

² FIN-Web, Datenabfrage vom 15.11.2024



Abbildung 2: Artenschutzkartierung, ASK-Daten TK 25-Blatt 6528 Marktbergel (Quelle: LfU 2024 abgerufen am 15.11.2024, bearbeitet: Auktor Ing. GmbH am 19.02.2025)

Innerhalb des Plangebietes ist gem. ASK-Auswertung keine Art kartiert. Im Prüfradius von ca. 600 m um den Geltungsbereich sind gemäß LfU folgende Arten kartiert:

- *Ciconia ciconia* (Weißstorch) – gefährdet
- *Circus pygargus* (Wiesenweihe) – stark gefährdet
- *Cyprinus carpio* (Karpfen) - ungefährdet
- *Emberiza calandra* (Grauammer) – Vorwarnliste
- *Plecotus auritus* (Braunes Langohr) – gefährdet
- *Plecotus austriacus* (Graues Langohr) – vom Aussterben bedroht
- *Pluvialis apricaria* (Goldregenpfeifer) – vom Aussterben bedroht
- *Tyto alba* (Schleiereule) - ungefährdet

Bei den grau dargestellten Arten handelt es sich um nicht absichtungsrelevante Arten, weshalb sie in den Abschichtungstabellen nicht geführt sind.

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Intensive ackerbauliche Nutzung
- gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen (Solaranlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) unmittelbar angrenzend
- Bundesstraße B 13 in ca. 400 m Entfernung

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung wird Ackerland zerstört und vorhandene Vegetation entfernt. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von potentiellen Quartieren potentiell vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über das bestehende Wegenetz, wodurch keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung von Gewerbeflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückweichen. Das Plangebiet grenzt bereits an die Siedlungsstruktur Schwebheims an. Trotzdem kann es dazu führen, dass durch die zusätzlichen Gebäude zukünftig eine gewisse Barriere entsteht.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber im neuen Gewerbegebiet zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine

erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.
Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LfU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6528 Marktbergel genutzt. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rdnr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind. Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LfU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LfU ermittelt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

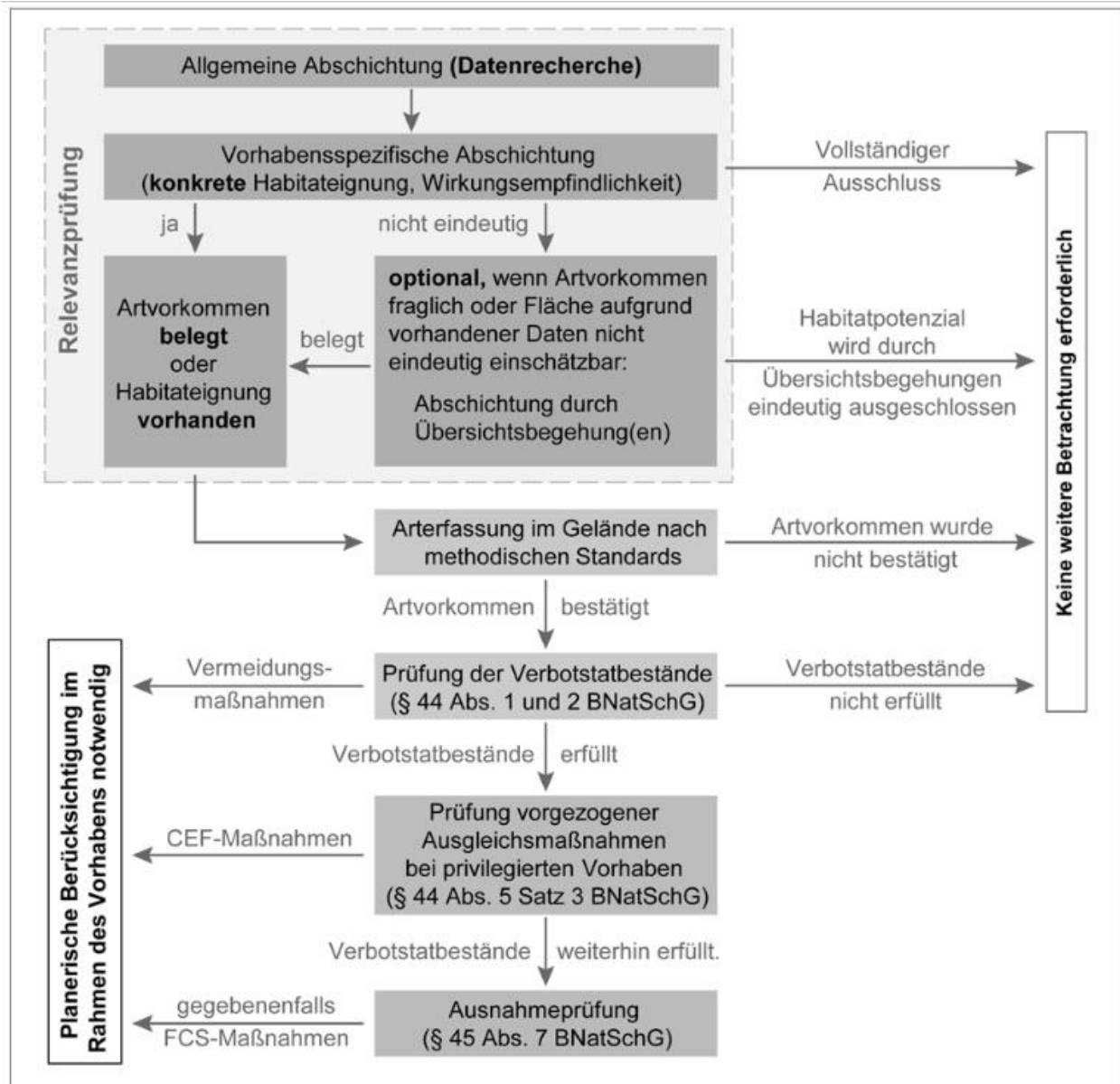


Abbildung 3: Ablaufschema saP, LfU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhabens steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6528 Marktbergel durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Hecken und Gehölze, kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald, Unterwuchs oder siedlungsferne Strukturen bevorzugende Arten – hier: Baumpieper, Erlenzeisig, Feldschwirl, Graureiher, Grauspecht, Kleinspecht, Wespenbussard, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus
- Gewässer bzw. feuchte Lebensräume bevorzugende Arten – hier: Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Kranich, Pfeifente (Durchzügler und Wintergast), Sturmmöwe, Waldwasserläufer, Flussregenpfeifer, Wiesenpieper
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Brutplätze im Plangebiet bekannt (z.B. Mauern, Steilwände, Höhlen; Fassadenvorsprünge): Dohle, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe*, Schleiereule, Steinschmätzer, Weißstorch
- Fehlende Lebensräume für artspezifische Brutplätze in oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bekannt (z.B. reich strukturiertes Ackerland, Deckungsangebot im Jahresverlauf): Rebhuhn, Wachtelkönig
- Fledermäuse, keine geeigneten Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Mauern, Dächer): Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
- Laichgewässer in Fluchtlinie in etwa 300 m Entfernung: Kammolch
- Kein geeignetes Vorkommensgebiet: Eremit (keine alten, anbrüchig stehende Bäume)

* nachgewiesen innerhalb des Geltungsbereichs (Auktor Ingenieur, 2024)

Folgende Vogelarten sind gemäß dem Atlas der Brutvögel in Bayern im TK25-Blatt 6528 Marktbergel im Quadranten 1 nicht verbreitet: Raubwürger und Schwarzkehlchen sowie Wiesenweihe. Die Wiesenweihe wurde jedoch gemäß den ASK-Daten in einem Prüfradius von 600 m zum Geltungsbereich nachgewiesen.

Folgende Vogelarten wurden in der Umgebung nachgewiesen, sind für die weitere Planung allerdings nicht relevant, da die im Plangebiet vorliegenden Strukturen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art vorhält oder es sich um nicht saP-relevante Arten handelt: Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Turmfalke, Weißstorch.

Somit ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet möglich bzw. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen:

Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZK
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	u
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u

Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZK	
				B	R
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	s	u
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	g	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	s
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	u	-
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	s	u
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	u	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	u	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	g	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	g	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	u	g
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	s	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	g	g

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

**Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)
Brut- und Zugstatus Beschreibung**

B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Nachfalter, Libellen und Weichtiere. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt - durch die intensive Ackerbewirtschaftung und durch die schon bebauten Flächen steht nur dezimiert Nahrung zur Verfügung. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist grundsätzlich möglich. Da einerseits die Gehölze im Geltungsbereich erhalten bleiben sollen und andererseits die Gehölze eine jüngere Ausprägung aufweisen bzw. kein anbrüchiger stehender Baum vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit dieser Artengruppe daher sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

Zudem liegen über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Gefäßpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches keine Nachweise vor

11) Flechten

Über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Flechtenarten innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Nachweise vor. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

4.2.1.3 Vorkommensnachweis

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung von der Auktor Ingenieur GmbH wurden tierökologische Kartierungen der Vogelarten durchgeführt, um die tatsächliche Betroffenheit potenziell betroffener Tierarten und -gruppen genauer beurteilen zu können. Da der Geltungsbereich als Lebensraum für diese Tierarten relevant ist, war es von besonderem Interesse festzustellen, ob und in welchem Umfang die dort vorkommenden Vogelarten betroffen sein könnten.

Ebenfalls wurde geprüft, ob die vorhandenen ASK Daten Aufschluss über bisherige Nachweise von o.g. Arten (-gruppen) in oder in der Nähe des Plangebietes geben.

Das Plangebiet wurde an den folgenden 7 Terminen auf das Vorkommen von Vögeln untersucht.

- 25.04.2024

- 03.05.2024
- 14.05.2024
- 10.06.2024
- 13.06.2024
- 03.07.2024
- 01.08.2024

Gemäß der faunistischen Untersuchung³ ist „mit dem Vorkommen folgende Vogelarten zu rechnen (**fett markiert** – saP relevante Arten):

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>

- **Freibrüter:** Mäusebussard, Saatkrähen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Hausperling
Mäusebussarde, Saatkrähen und Weißstörche finden im Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hohe Bäume, die geeignete Horst- bzw. Neststandorte bieten sind hier nicht vorhanden. Der Mäusebussard nutzt das Plangebiet ausschließlich als Jagdgebiet, während die Saatkrähe und der Weißstorch es als Nahrungshabitat verwenden. Wenn alle Gehölze zum Erhalt festgesetzt sind, ist eine Betroffenheit der Freibrüter: Bluthänfling, Dorngrasmücke, Hausperling auszuschließen, da deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben. Es handelt sich hierbei auch um nicht störungsempfindliche Vogelarten.
- **Bodenbrüter:** Feldlerche und Wachtel
Auf angrenzenden und umgebenden Flächen wurden 4 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Der nördlich gelegene Acker wird überwiegend mit Maissaatgut bestellt und es wurde nur in diesem Jahr aufgrund eines Fruchtfolgewechsels Getreide angebaut. Weiter nördlich gelegene Flächen werden vorrangig mit Getreide bestellt und bieten Brut- und Nahrungshabitate für Feldlerchen. Wenn der Anbau dieser Feldfrüchte weiterhin fortgesetzt wird, ist eine Betroffenheit der Feldlerche durch die neu entstehenden Vertikalstrukturen auszuschließen, da Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Innerhalb des Plangebiets wurde ein Brutpaar der Wachtel erfasst. Entsprechend müssen Maßnahmen getroffen werden, da das geplante Bebauungsvorhaben zu einem Verlust von Bruthabitat führt.

³ Faunistische Untersuchung, S. 7, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“, Burgbernheim. Auktor Ingenieur GmbH, 08.01.2025

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen herangezogen wurden:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Geländebegehung (27.03.2024)
- Arteninformationen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2022 (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, abgerufen am 18.11.2024)
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt im 14.03.2024)
- Atlas der Brutvögel in Bayern
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bodenschätzungskarte
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LfU Artinformation
- Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum
- LfU Arbeitshilfe
- FIN-Web, FIS-Natur Online, LfU (Datenabfrage vom 18.11.2024)
- Faunistische Untersuchung (Auktor Ingenieur GmbH, 08.01.2025)

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LfU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34

BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Erhaltung von Gehölzen im Geltungsbereich, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten zu rechnen.

Das Jagdhabitat verlagert sich vermutlich nach Westen und Norden ins Offenland und an die artenreichen Säume des Grünlands im weiteren Westen.

Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Gehölze im Bereich der Baustelle sind erforderlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Das Baugebiet wird an das bestehende Wegenetz direkt angebunden. Es sind keine größeren Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen zur Erschließung geplant. Somit kann eine erhöhte Gefahr durch Verkehrskollisionen ausgeschlossen werden.

Die stehenden Gehölze entlang der westlichen Grenze werden erhalten und sind entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Daher ist hier nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Gehölze im Bereich der Baustelle sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen von Fledermäusen durch den Bau und Betrieb des Gewerbegebiets sind u.a. aufgrund von Lichtemissionen denkbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, kann dem Störungsverbot entsprochen werden.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere

Da keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes für o.g. Art vorhanden sind, kann das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4) Lurche

Da das Plangebiet keine Feuchtstrukturen aufweist, haben Arten dieser Artengruppe innerhalb des Geltungsbereiches keine geeigneten Fortpflanzungsstätten. Aufgrund der Entfernung vom nächsten Gewässer ist auch die Nutzung als Ruhestätte sehr unwahrscheinlich. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes für o.g. Art vorhanden sind, kann das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach §

44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) **Nachtfalter**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) **Schnecken**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) **Muscheln**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) **Gefäßpflanzen**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) **Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Wiesenweihe, Wachtel)**

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes vorhandenen Ackerflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch sind sie ein potentiellies Bruthabitat für o.g. vorkommende bodenbrütende Vogelarten. Es werden somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Durchführung der geplanten Baumaßnahme zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Durch die Planung wird das Bruthabitat eines im Rahmen der faunistischen Untersuchung⁴ erfassten Brutpaars der Wachtel beeinträchtigt⁵. Zum Ausgleich dient die Bereitstellung von vorgezogenen Ausgleichsflächen z.B. die Anlage von Blühbrachestreifen und selbstbegrünende Ackerbrache-Streifen. Außerdem werden Gebäude in ihrer Höhe durch Festsetzung begrenzt. Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch Störungen auszugehen. Die Maßnahmen kommen auch der Grauammer, Wiesenweihe und der Feldlerche zugute.

⁴ Faunistische Untersuchung, S. 7, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“, Burgbernheim. Auktor Ingenieur GmbH, 08.01.2025

⁵ Faunistische Untersuchung, S. 7, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“, Burgbernheim. Auktor Ingenieur GmbH, 08.01.2025

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des neuen Gewerbegebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplante Erweiterungsfläche weist derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch Immissionen und vertikale Strukturen der umliegenden Siedlungsstrukturen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen, wenn die bestehenden Verkehrswege genutzt werden.

Anlagebedingt können vertikale Strukturen insbesondere Offenlandarten zurückweichen lassen. Dies wird durch die Anlage der vorgezogenen Ausgleichsflächen abgepuffert. Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist durch eine entsprechende Festsetzung zur Vermeidung zu regulieren.

2) Freibrüter (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter, Pirol, Stieglitz)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Erhaltung von Gehölzen im Geltungsbereich, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen.

Die Umgebung hält ausreichend geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen geringer sind.

Durch die Herstellung einer neuen Eingrünung entstehen innerhalb des Geltungsbereiches langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten und erweiterten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Aufgrund der Erhaltung von Gehölzen im Geltungsbereich, ist nicht mit einer Tötung- oder Verletzung der genannten Vogelarten zu rechnen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Als konfliktvermeidende Maßnahme ist eine Eingrünung festgesetzt. Störungen, die negative Auswirkungen auf die lokale

Population o.g. Arten haben, sind durch Festsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten.

3) Baumhöhlenbrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Wendehals)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Artengruppe nicht auszuschließen. Die bestehenden Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt. Langfristig entsteht im Bereich der Eingrünung für o.g. Arten auch ein neuer Lebensraum. Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Aufgrund der Erhaltung von Gehölzen im Geltungsbereich, ist nicht mit einer Tötung- oder Verletzung der genannten Vogelarten zu rechnen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Vermeidungsmaßnahmen gegen Störungen von Vögeln, sind bereits durch die Betrachtung von Boden- und Freibrütern formuliert. Für Höhlenbrütende Vogelarten sind keine weiteren spezifischen Maßnahmen erforderlich.

4) Gebäudebrütende Vogelarten

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Artengruppe auszuschließen. Deshalb werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG gebäudebrütende Vogelarten, nicht ausgelöst.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb der Gewerbegebietsfläche und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen oder der festgesetzten privaten Grünflächen anzulegen.

Erhaltung / Schutzmaßnahmen

- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen, Lagernutzungen und Versiegelung freizuhalten sowie vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

Herstellen von Vegetationsstrukturen:

- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege auf privaten Grünflächen gem. grünordnerischen Festsetzungen.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist mit einem ausreichenden Winkel von max. 50° nach unten zu richten. Eine direkte Abstrahlung in die freie Landschaft und ein Anstrahlen von Wandflächen ist unzulässig. Die zu verwendenden Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen. Geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten bzw. die Anbringungshöhe der Leuchtkörper ist auf max. 3 m zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Vor Abschieben des Oberbodens muss sichergestellt sein, dass keine aktuellen Nester bodenbrütender Vogelarten auf der Fläche vorhanden sind.
- Das Entfernen von Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Die Flächen sind anschließend kurzrasig zu halten.
- Für die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Für Glaselemente ab 4 m² Glasfläche sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen.

Archäologische Untersuchungen

- Ist ein Oberbodenabtrag im Zuge archäologischer Untersuchungen erforderlich, ist dieser erst zulässig, wenn aktuell keine Brutnester von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind. Dies ist im Vorfeld von einer fachkundigen Person sicherzustellen.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Die Kompensation des verlorenen Bruthabitats der Wachtel wird sich an den festgelegten Maßnahmen für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz orientiert⁶. Gemäß den Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sind bestimmte Maßnahmen pro verlorenes Revier durchzuführen.

Im Rahmen dieses Planungsvorhabens sind Ausgleichsfläche durch Anlegen niedrigwüchsiger und nicht zu dicht stehender Blüh- und Brachestreifen zu schaffen. Eine Umsetzung in Teilflächen (mind. 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt ist möglich.

Die Anlage der Feldvogelfläche sollte den Grundsätzen zur Maßnahmenplanung und -umsetzung gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 2023 entsprechen. Durch die Anlage von Blüh- und Brachestreifen wird sowohl für die Wachtel Lebensraum geschaffen als auch für anderen Arten, die in der Feldflur brüten oder Nahrung suchen.

⁶ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), München, 22.02.2023

Als Ausgleich sind folgende CEF-Maßnahmen⁷ möglich:

1. Lerchenfenster mit Blühstreifen:

- Nur im Wintergetreide und nicht in Fahrgassen
- Anlage nur durch Einsaat-Verzicht – kein Herbizideinsatz
- Abstand vom Feldrand mind. 25 m
- mind. 20 m² pro Lerchenfenster
- Rotation möglich – spätestens alle 3 Jahre

Flächenbedarf:

10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blühstreifen pro Brutpaar auf 3 ha.

oder

2. Kombination Blühfläche und Ackerbrache

- Blühfläche und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Reduzierte Saatlücke (ca. 50-70% der regulären Menge)
- Regiosaatgut
- Erhalt von Rohbodenstandorten
- Mindestbreite der jeweiligen Streifen 10 m
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
- Pflege:
 Blühstreifen: Neuanlage oder Mahd mind. alle 2 Jahre (mit Entfernung des Mahdguts).
 Ackerbrache: Umbruch jährlich bis spätestens alle 3 Jahre.

Flächenbedarf:

0,5 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar.

oder

3. Erweiterter Saatzeilenabstand

- Anwendung im Getreide (vor allem Wintergetreide)
- Dreifacher Saatzeilenabstand mind. 30 cm
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich

Flächenbedarf:

1 ha pro Brutpaar.

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nachzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

⁷ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), München, 22.02.2023

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verbotstatbestand für die hier genannten Arten erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden. Sollte eine FCS-Fläche und somit eine Umsiedlung der Tiere erforderlich werden, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen und das Vorhaben von der Höheren Naturschutzbehörde beschieden werden.

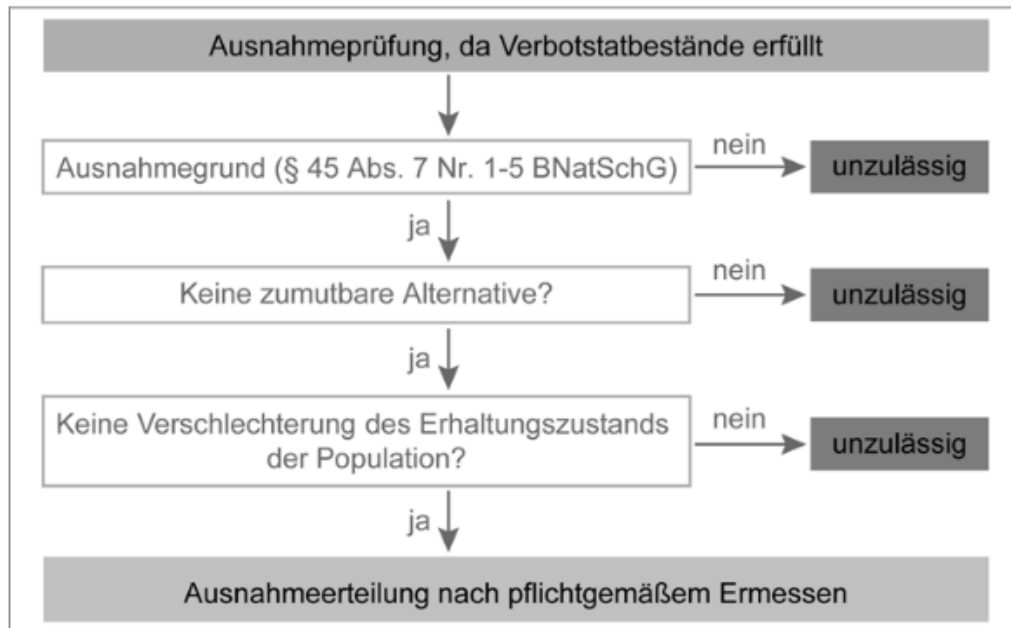


Abbildung 4: Schritte der Ausnahmeprüfung, LfU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie obenstehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart.

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Burgbernheim befindet sich im Landkreis Neustadt an der Aisch des Regierungsbezirkes Mittelfranken, ca. 60 km südlich des Regional/Oberzentrums Würzburg sowie 27 km nördlich des Oberzentrums Ansbach.

Für den Bereich „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“ hat die Stadt Burgbernheim die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren, beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem konkreten Bedarf an Gewerberaum begegnet werden.

Für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern.

Es ist eine vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF) außerhalb des Geltungsbereiches auf Fl.St.-Nr. 124 der Gemarkung Schwebheim, Stadt Burgbernheim, vorgesehen, sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nach aktuellem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) **nicht** ausgelöst.

Würzburg, 27.02.2025

geändert am 31.07.2025

Bearbeitung: J. Hernandez

Prüfung: F. Prante

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen am 10.09.2024, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 19.02.2025.....	4
Abbildung 2: Artenschutzkartierung, ASK-Daten TK 25-Blatt 6528 Marktbergel (Quelle: LfU 2024 abgerufen am 15.11.2024, bearbeitet: Auktor Ing. GmbH am 19.02.2025.....	6
Abbildung 3: Ablaufschema saP, LfU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	9
Abbildung 4: Schritte der Ausnahmeprüfung, LfU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	24

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V, d Bayern: -, 2

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig (Braunes Langohr)

☒ ungünstig – unzureichend (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler)

☐ ungünstig – schlecht

Braunes Langohr

„Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. [...] Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel - und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. [...]

Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien“

Großer Abendsegler

„Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagdhabitat ist vor allem der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Regelmäßig jagen Abendsegler auch deutlich höher, wie die zahlreichen unter Windenergieanlagen gefundenen Kollisionsopfer und neuere Studien an mit GPS-Sendern ausgestatteten Tieren zeigen.

Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten.“

Kleinabendsegler

„Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Die Verteilung alter Laubwälder in Bayern erklärt gut seine Verbreitung. [...] Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern selten.“

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen der Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

☐ hervorragend (A), ☐ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Erhaltung von Gehölzen im Geltungsbereich, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler)

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind außerdem von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die stehenden Gehölze entlang der westlichen Grenze werden erhalten und sind entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Daher ist hier nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbotes zu rechnen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind außerdem von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für o.g. Arten zu vermeiden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
 - Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten. Die zu verwendenden Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten bzw. die Anbringungshöhe ist auf max. 3 m zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bodenbrüter

(Feldlerche, Grauammer, Wiesenweihe, Wachtel)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig (Wiesenweihe)

☒ ungünstig – unzureichend (Wachtel)

☒ ungünstig – schlecht (Feldlerche, Grauammer)

Feldlerche (nachgewiesen)

„Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“

Grauammer (potenziell möglich)

„Die Grauammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen.“

Wachtel (nachgewiesen)

„Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.“

Wiesenweihe (potenziell möglich)

„Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegeländer auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern.“

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des geplanten Gewerbegebietes werden intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch die bestehende Siedlung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind Vorbelastungen vorhanden. Durch die Planung wird das Bruthabitat eines im Rahmen der faunistischen Untersuchung erfassten Brutpaars der Wachtel beeinträchtigt, weshalb Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Bau Feld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb der Gewerbegebietsfläche und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen oder der festgesetzten privaten Grünflächen anzulegen.
- Vor Abschieben des Oberbodens muss sichergestellt sein, dass keine aktuellen Nester bodenbrütender Vogelarten auf der Fläche vorhanden sind.
- Das Entfernen von Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Die Flächen sind anschließend kurzrasig zu halten.

Bodenbrüter

(Feldlerche, Grauammer, Wiesenweihe, Wachtel)

- Für die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Feldvogelfreundliche Bewirtschaftung ca. 1,0 ha von Fl.St.-Nr. 124 der Gemarkung Schwebheim, Stadt Burgbernheim:

Kombination Blühfläche und Ackerbrache

- Blühfläche und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Reduzierte Saatkichte (ca. 50-70% der regulären Menge)
- Regiosaatgut
- Erhalt von Rohbodenstandorten
- Mindestbreite der jeweiligen Streifen 10 m
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung und kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.

- Pflege:

Blühstreifen: Neuanlage oder Mahd mind. alle 2 Jahre (mit Entfernung des Mahdguts).

Ackerbrache: Umbruch jährlich bis spätestens alle 3 Jahre.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb der Gewerbegebietsfläche und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen oder der festgesetzten privaten Grünflächen anzulegen.
- Vor Abschieben des Oberbodens muss sichergestellt sein, dass keine aktuellen Nester bodenbrütender Vogelarten auf der Fläche vorhanden sind.
- Das Entfernen von Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Die Flächen sind anschließend kurzrasig zu halten.
- Für die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Gewerbegebiets hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Freibrüter

(Bluthänfling, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter, Pirol, Stieglitz)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig (Dorngrasmücke, Neuntöter, Pirol)

☒ ungünstig – unzureichend (Klappergrasmücke, Stieglitz)

☒ ungünstig – schlecht (Bluthänfling)

Bluthänfling (nachgewiesen)

„Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, sammentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.“

Dorngrasmücke (nachgewiesen)

„Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren.“

Klappergrasmücke (potenziell möglich)

„Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und oberhalb der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z. B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).“

Neuntöter (potenziell möglich)

„Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.“

Pirol (potenziell möglich)

„Pirole besiedeln Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.“

Stieglitz (potenziell möglich)

„Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen sammentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, sammentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.“

Freibrüter

(Bluthänfling, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter, Pirol, Stieglitz)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Erhaltung von Gehölzen im Geltungsbereich, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen.

Die Umgebung hält ausreichend geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen geringer sind.

Durch die Herstellung einer neuen Eingrünung entstehen innerhalb des Geltungsbereiches langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten und erweiterten Lebensraum bieten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb der Gewerbegebietsfläche und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen oder der festgesetzten privaten Grünflächen anzulegen.
- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen, Lagernutzungen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind außerdem von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Aufgrund der Erhaltung von Gehölzen im Geltungsbereich, ist nicht mit einer Tötung- oder Verletzung der genannten Vogelarten zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb der Gewerbegebietsfläche und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen oder der festgesetzten privaten Grünflächen anzulegen.
- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen, Lagernutzungen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind außerdem von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.
- Das Entfernen von Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Für die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Gewerbegebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind hiervon ausgenommen.

Freibrüter

(Bluthänfling, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter, Pirol, Stieglitz)

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Höhlenbrüter

(Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Wendehals)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- ☒ günstig (Kuckuck)
- ☒ ungünstig – unzureichend (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling)
- ☒ ungünstig – schlecht (Wendehals)

Feldsperling (potentiell möglich)

„Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.“

Gartenrotschwanz (potentiell möglich)

„Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.“

Haussperling (nahgewiesen)

„Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.“

Kuckuck (potentiell möglich)

„In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Diese sind z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe werden besiedelt.“

Wendehals (potentiell möglich)

„Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (v. a. in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern.“

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Artengruppe nicht auszuschließen. Die bestehenden Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt. Langfristig entsteht im Bereich der Eingrünung für o.g. Arten auch ein neuer Lebensraum. Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb der Gewerbegebietsfläche und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen oder der festgesetzten privaten Grünflächen anzulegen.
 - Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen, Lagernutzungen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Höhlenbrüter

(Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Wendehals)

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.
- Das Entfernen von Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Für die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Aufgrund der Erhaltung von Gehölzen im Geltungsbereich, ist nicht mit einer Tötung- oder Verletzung der genannten Vogelarten zu rechnen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Baufeldbeschränkung
 - Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb der Gewerbegebietsfläche und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen oder der festgesetzten privaten Grünflächen anzulegen.
 - Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Gewerbegebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein